

### Neuerungen zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Am 27.10.2011 hat der Bundestag den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung angenommen. Nach Zustimmung durch den Bundesrat ist das Gesetz am 13.12.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es soll im Insolvenzverfahren insbesondere die Gläubigerrechte stärken, das Insolvenzplanverfahren ausbauen und den Zugang zur Eigenverwaltung vereinfachen. Die Änderungen der Insolvenzordnung treten am 01.03.2012 in Kraft.

#### **Stärkung der Gläubigerrechte**

Das Gesetz beabsichtigt, die Rechte der Gläubiger bei der Auswahl des (vorläufigen) Insolvenzverwalters zu stärken. Danach **müssen** die Gerichte zukünftig bereits bei Eingang eines Insolvenzantrags einen **vorläufigen Gläubigerausschuss** bilden, sofern der Schuldner zwei der drei Kriterien einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 Satz 2 HGB erfüllt (mindestens Euro 4.840.000,- Bilanzsumme; mindestens Euro 9.680.000,- Umsatzerlöse; im Jahresdurchschnitt mindestens fünfzig Arbeitnehmer). Aber auch wenn die Größenkriterien nicht erreicht werden, **kann** das Gericht auf Antrag (z.B. des Schuldners oder eines Gläubigers) einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen, wenn Personen benannt werden, die als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommen und dem Antrag Einverständniserklärungen der benannten Personen beigefügt werden.

Die Neuregelung sieht vor, dass dem vorläufigen Gläubigerausschuss vor der Bestellung eines Insolvenzverwalters - auch des vorläufigen Verwalters - grds. Gelegenheit zu geben ist, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind und zur Person des Verwalters **zu äußern**. Einigen sich alle Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses auf einen Verwalter, ist das Gericht an einen entsprechenden **Vorschlag gebunden**, es sei denn, die Person ist ungeeignet.

Bislang entscheidet der Insolvenzrichter ab Verfahrensbeginn allein über die Bestellung des Insolvenzverwalters. Die Gläubiger haben lediglich in der 1. Gläubigerversammlung die Möglichkeit, einen anderen als den gerichtlich bestellten Verwalter einzusetzen. Diese Möglichkeit wurde in der Praxis selten genutzt und kommt im Zweifel auch zu spät. Denn im Insolvenzverfahren sind häufig bereits im Eröffnungsverfahren (also zwischen Eröffnungsantrag und Verfahrenseröffnung) Entscheidungen zu treffen, die für das weitere Verfahren von Bedeutung sind. Und soll ein Unternehmen fortgeführt und nicht abgewickelt

werden, ist es sinnvoll, gleich zu Beginn auf die Mitwirkung der Gläubiger zurückgreifen zu können, denn ohne sie ist eine Sanierung nicht möglich.

### **Eigenverwaltung durch Schuldner**

Das Institut der Eigenverwaltung, also der Versuch des Schuldners, die Sanierung oder Liquidation unter Aufsicht eines Sachverwalters in Eigenregie durchzuführen, ist in der Vergangenheit selten genutzt worden. Der Gesetzgeber will dies ändern und die Eigenverwaltung durch Abbau von Hindernissen fördern. Danach soll das Gericht im Eröffnungsverfahren - entgegen bisheriger Praxis - dem Schuldner **weder ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen noch Verfügungen des Schuldners von der Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters abhängig machen**. Des Weiteren sollen die Möglichkeiten über die Einflussnahme von Gesellschaftern, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen während der Eigenverwaltung eingeschränkt werden.

Überdies werden die Gläubiger zukünftig in die Entscheidung über die Eigenverwaltung einbezogen. So ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss vor der Entscheidung über den Antrag **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben, wenn dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners führt. Wird der Antrag von einem **einstimmigen Beschluss** des vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt, so kann das Gericht den Antrag nicht mehr unter einem Hinweis darauf ablehnen, die Eigenverwaltung führe zu Nachteilen für die Gläubiger.

Darüber hinaus soll dem Schuldner im Zeitraum zwischen Eröffnungsantrag und Verfahrenseröffnung ein eigenständiges Sanierungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, wenn er den Eröffnungsantrag (mit dem Antrag auf Eigenverwaltung) bereits bei **drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung** stellt und die angestrebte Sanierung **nicht offensichtlich aussichtslos** ist. Dies ist durch Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbaren Qualifikationen nachzuweisen.

Durch Beschluss des Gerichts erhält der Schuldner bis zu drei Monate Zeit, um unter Kontrolle des Gerichts und eines vorläufigen Sachwalters (dessen Person vom Schuldner vorgeschlagen werden kann) einen Sanierungsplan zu erstellen, der anschließend durch einen Insolvenzplan umgesetzt werden soll. Dem Schuldner soll damit die Sorge genommen werden, mit dem Eröffnungsantrag die Kontrolle über das Unternehmen zu verlieren und bereits im Vorfeld vorbereitete Sanierungsschritte nicht mehr durchführen zu können.

### **Insolvenzplanverfahren**

Bislang sind die für eine erfolgreiche Sanierung regelmäßig benötigten Eingriffe in die Rechte der Anteilsinhaber nur mit deren Zustimmung möglich. Um dieses latente Sanierungshindernis zu beseitigen, kann durch den Insolvenzplan künftig nicht mehr nur in Rechte der Gläubiger eingegriffen, sondern es können auch die Rechte der Anteilseigner gegen ihren Willen umgestaltet werden. In Betracht kommen Kapitalmaßnahmen, wie insbesondere die Umwandlung von Forderungen in Gesellschaftsanteile (sog. Debt-Equity-Swap). Eine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger ist jedoch ausgeschlossen.

Überdies werden die Voraussetzungen für eine Beschwerde gegen den Insolvenzplan verschärft, um damit das Störpotential einzelner Gläubiger angemessen zu reduzieren und eine Verzögerung der Bestätigung des Insolvenzplanes möglichst zu vermeiden. So fehlt im Falle einer geltend gemachten Schlechterstellung eines Beteiligten durch den Insolvenzplan bereits dessen Beschwer, wenn der Insolvenzplan eine salvatorische Klausel enthält, die einen finanziellen Ausgleich für derartige Fälle vorsieht.

Schließlich ist vorgesehen, dass auf Antrag des Insolvenzverwalters das Landgericht die Beschwerde unverzüglich zurückweist, wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Insolvenzplans vorrangig erscheint, weil die Nachteile einer Verzögerung des Planvollzugs nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Beschwerdeführer überwiegen. Weist das Gericht die Beschwerde zurück, ist dem Beschwerdeführer aus der Insolvenzmasse der Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Planvollzug entsteht.

München, 18.01.2012

### **BTU SIMON**

Dr. Michael Lingenberg LL.M. oec.

[Michael.Lingenberg@btu-group.de](mailto:Michael.Lingenberg@btu-group.de)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

#### Hinweis:

DIESER NEWSLETTER ENTHÄLT NUR EINEN ABRISS VON AKTUELLEN THEMEN UND ERSETZT NICHT DIE BERATUNG IM EINZELFALL. FÜR DIE VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT DER IN DIESEM NEWSLETTER ENTHALTENEN INFORMATIONEN WIRD KEINE HAFTUNG ÜBERNOMMEN.

([muc@btu-group.de](mailto:muc@btu-group.de), [www.btu-group.de](http://www.btu-group.de); **BTU SIMON**, Maffeistraße 3, 80333 München, 089/290717-0)